

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Mellrichstadt (Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Mellrichstadt folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Mellrichstadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).
- (3) Im Stadtteil Roßrieth befindet sich ein kirchlicher Friedhof, der durch die Stadt Mellrichstadt mitverwaltet und gepflegt wird. Hierfür werden keine Grabnutzungsgebühren nach § 4 dieser Satzung berechnet.

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung (FS),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für ein/e

Grabart (Ruhefrist)	pro Jahr	für die Dauer der Ruhefrist
a) Reihengrab (20 Jahre)	48,60 €	972,00 €
b) Reihentieflgrab (20 Jahre)	81,90 €	1.638,00 €
c) Familiengrab (20 Jahre, Ausnahme: Friedhof Sondheim 45 Jahre x 100,80 €)	100,80 €	2.016,00 €
d) Familientieflgrab (20 Jahre, Ausnahme: Friedhof Sondheim 45 Jahre x 167,40 €)	167,40 €	3.348,00 €
e) Urnennische (15 Jahre)	154,80 €	2.322,00 €
f) naturnahe Bestattung - halbanonyme Urnenerdgrabstätte incl. Schrifttafel an Stele - (15 Jahre)	36,00 €	540,00 €
g) Urnenerdgrab ohne Röhre (15 Jahre)	81,90 €	1.228,50 €
h) Urnenbaumgrab mit und ohne Röhre – incl. Kissenstein - (15 Jahre)	88,20 €	1.323,00 €
i) Urnenbaumgräber mit Röhre im Parkfriedhof Abt. B VI (15 Jahre)	190,80 €	2.862,00 €
j) Parkfriedhof Abt. B XII Nr. 1 bis 12: Urnenerdgrab mit eckigem Basaltstein	114,30 €	1.714,50 €
k) Parkfriedhof Abt. B XII Nr. 13 bis 22: Urnenerdgrab mit eigenem Grabstein	81,90 €	1.228,50 €
l) Parkfriedhof Abt. B XII Nr. 23 bis 28 und Nr. 48 bis 53: Urnenerdgrab mit Basaltstele liegend nebeneinander	109,80 €	1.647,00 €
m) Parkfriedhof Abt. B XII Nr. 29 bis 33 und Nr. 42 bis 47: Urnenerdgrab mit Basaltstele Acryl	117,00 €	1.755,00 €
n) Parkfriedhof Abt. B XII Nr. 54 bis 65: Urnenerdgrab mit rundem Stein	200,70 €	3.010,50 €
o) Parkfriedhof Abt. B XII Nr. 34 bis 41: Urnenerdgrab mit übereinander liegender Basaltstele	114,30 €	1.714,50 €
p) Grabkammern (12 Jahre)	243,90 €	2.926,80 €
q) Ehrengrabstätten (unabhängig von der Grabart)	0,00 €	0,00 €

(2) Erfolgt die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab, Reihentieflgrab, Familiengrab oder Familientieflgrab, wird die Grabgebühr anteilig nach der Ruhefrist der Urne berechnet.

(3) Bei Familiengräbern und Familientieflgräbern können in Ausnahmefällen größere Gräber, die aus mehreren Gräbern bestehen, zugelassen werden. Die Grabgebühr erhöht sich dadurch entsprechend.

(4) Die Gebühr einer weiteren Grabstelle über die Standardbelegung hinaus wird anteilig von der Grabgebühr anhand der Standardbelegung ermittelt (siehe § 10 Abs. 3 und 4 der Friedhofssatzung – FS).

(5) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für die Grabarten Abs. 1 Buchst. a) bis d) ist um 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich. Bei Grabarten nach Abs. 1 Buchst. e) bis o) ist eine Verlängerung um 5, 10 oder 15 Jahre möglich. Bei Grabkammern (Abs. 1 Buchst. p) ist eine Verlängerung um 5 oder 12 Jahre möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist

wegen einer Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c) dieser Satzung.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

### I. Gebühren für Leichenhalle und Aussegnungshalle

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag                                  | 130,00 € |
| (2) | Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag                              | 130,00 € |
| (3) | Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe (Monate April bis September) beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 30,00 €  |

### II. Gebühren für Grabherstellung

Für die Herstellung eines Grabes (Ausheben und Wiedereinfüllen) werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| (1) | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte   |          |
|     | a) für Verstorbene unter 6 Jahre   | 80,00 €  |
|     | b) für Verstorbene über 6 Jahre bei Normalbelegung   | 200,00 € |
|     | c) für Verstorbene über 6 Jahre bei Tiefbelegung   | 300,00 € |
|     | d) bei einer Urnenbeisetzung   | 50,00 €  |
|     | e) bei der Beisetzung von Totgeburten und Leichenteilen der tatsächliche Aufwand (pro Arbeitsstunde) | 25,00 €  |
|     | f) für erforderlichen Kompressoreinsatz bei Fundament oder felsigem Untergrund                       | 79,83 €  |

### III. Leichenausgrabung und Umbettungen

Bei Ausgrabung für Überführung und zur Umbettung werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (1) | Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist vom 1. bis 10. Jahr | 200,00 € |
| (2) | Ausgrabung einer Leiche nach einer Ruhefrist von 10 Jahren          | 200,00 € |

### IV. Leichenbesorgung auf den Friedhöfen

Es werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| (1) | Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) | 130,00 € |
| (2) | Gebühr für das Ausschmücken/Dekoration an der Urnenwand (Grundausstattung mit Trauerschmuck)                   | 130,00 € |
| (3) | Aufbahrungsarbeiten bei Beisetzungen   | 95,00 €  |
| (4) | Verbringen des Sarges zur Grabstätte (einschl. 4 Träger bei Verstorbenen über 6 Jahre)                         | 100,00 € |
| (5) | Verbringen des Sarges zur Grabstätte (bei Verstorbenen bis 6 Jahre)  | 50,00 €  |
| (6) | Verbringen der Urne zur Grabstätte (einschl. ein Träger)   | 40,00 €  |
| (7) | Grababdeckung (Grünmatten)   |          |
|     | bei Erdbestattung  | 75,00 €  |
|     | bei Feuerbestattung  | 42,00 €  |
| (8) | Sandschalen/Blütenschalen  | 30,00 €  |
| (9) | Zuschlag für Arbeiten an Samstagen   | 50,00 €  |

## § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erhebung von Genehmigungsgebühren werden folgende Gebühren festgesetzt:
- Genehmigung für Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals 25,00 €
  - Genehmigung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten (jährlich für alle anfallenden Arbeiten) 100,00 €
  - Genehmigung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten (Einzelfall) 25,00 €
- (2) Die Gebühr für den Verwaltungsaufwand (Auswählen eines Grabplatzes, Ausstellung einer Graburkunde, Informationsaustausch mit Bestatter und Gebührenbescheid) anlässlich einer Bestattung beträgt 50,00 €.
- (3) Für Reihentiefgräber im Parkfriedhof, die mit einem **Fundament** für Grabsteine versehen sind, sind zusätzlich zu den Grabgebühren bei Erstvergabe einmalig je Grab 130,00 € zu entrichten.
- (4) Für Urnenerdgräber in den Friedhöfen Bahra und Frickenhausen in den Abteilungen UG fällt für die Platte und den Pflastersteinen eine Gebühr in Höhe von 100,00 € an.
- (5) Die auf den angelegten Baumurnenerdgräbern vorhandenen Kissensteine gehen bei Kauf der Grabstätte in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über und werden zum Selbstkostenpreis an diesen weiterberechnet.
- (6) Die Gebühr für den Austausch des Kohle-Aktiv-Filters, des Belüftungsgehäuses und der diffusionsoffenen Membran bei Nachbelegung einer Grabkammer nach Ersterwerb mit Sargbestattung beträgt 185,00 €.
- (7) Für die Aufbewahrung einer Urne fällt je angefangenem Tag eine Gebühr in Höhe von 20,00 € an.
- (8) Für die Bereitstellung von Lautsprechern fallen bei eigener Abholung eine Gebühr in Höhe von 20,00 € und bei Bereitstellung durch den städtischen Bauhof eine Gebühr in Höhe von 60,00 € an.
- (9) Bei der Einebnung von Grabstätten in Ausnahmefällen durch den städtischen Bauhof werden die Gebühren je nach Stundenanfall, Maschineneinsatz und Kosten für Materialentsorgung festgesetzt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06. Oktober 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Mellrichstadt vom 02. April 2019 außer Kraft.

Mellrichstadt, 29.09.2023

Stadt Mellrichstadt

  
Kraus  
1. Bürgermeister